

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1953

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	71	Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts (Zeugnisverweigerungsrecht)	73
<b>Kirchliches Gesetz:</b>		2. theol. Prüfung im Spätjahr 1953	74
Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	73	1. theol. Prüfung im Spätjahr 1953	74
<b>Bekanntmachungen</b>		Dienstbezüge der landeskirchl. Angestellten (Krankmeldung und Krankenbezüge)	74
Umwandlung des Diasporapfarramts Markdorf in eine Pfarrstelle	73	Liedplan für das Kirchenjahr 1953/54	74
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Singen/H.	73	Mitwirkung von Männerchören bei gottesdienstlichen Feiern	75
Errichtung eines Pfarrvikariats Karlsruhe-Mühlburg-Nord	73	Chorsätze für die Wochenlieder	76
Errichtung eines Pfarrvikariats in der Stahlbadsiedlung in Weinheim	73	Landeskollekte für Löffingen	76
Die Mitglieder des Landeskirchenrats	73	Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahre 1952	76
		Hinweis: Ordnung der Predigttexte	77

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

#### Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Walter Brandl in Baden-Baden (Altstadtpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 21. 11. 1953.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Dr. theol. Fritz Pfeil, z. Zt. in Gutach, zum Pfarrer der Ostpfarre in Offenburg.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Gustav Löffler in Durlach (Sitz Wolfartsweier) zum Pfarrer in Altenheim.

#### Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Fritz Kopp in Todtnau zum Pfarrer der Thomaspfarre in Pforzheim; Diasporapfarrer Hans Seegmüller in Markdorf zum Pfarrer daselbst.

#### Versetzt:

Vikar Dietrich Duhm in Mannheim-Waldhof (Südpfarre) als Pfarrer nach Unterschüpf,

Vikar Paul Ehrminger in Sandhausen als Pfarrer nach Sachsenhausen, Vikar Kurt Giese in Hockenheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Eschelbronn, Vikar Martin Haub in Weinheim (Johannispfarre) als Pfarrer nach Weinheim (Stahlbadsiedlung), Vikar Ernst Lauth in Bühl als Pfarrer nach Sand, Vikar Adolf Mall in Pforzheim (Christus- und Matthäuspfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Plankstadt, Vikar Hans Günther Michel in Pforzheim (Markus- und Pauluspfarre) als Pfarrer nach Buchenberg, Pfarrer Walter Oeb in Sand als Pfarrer nach Neckarzimmern, Vikar Heinz Reutlinger in Eberbach als Vikar nach Pforzheim (Christus- und Matthäuspfarre), Vikar Hans Sachs in Freiburg (Christuskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Landesjugendpfarramt), Vikar Gerhard Schmitthener in Freiburg (Lutherpfarre) als Vikar nach Badenweiler, Vikar Werner Schmitthener in Karlsruhe (Albpfarre) nach vorübergehender Vernehmung des Pfarrdienstes in Grötzingen als Vikar nach Durlach (Sitz Wolfartsweier), Vikar Wolfgang Wasmer in Heidelberg-Neuenheim und Handschuhsheim als Vikar zur Dienstaushilfe nach Grünwettersbach,

die Pfarrkandidaten Karl Frieder B e n d e r als Vikar nach Heidelberg-Handschuhsheim, Diethelm Bühler als Vikar nach Schopfheim, Otto C l a u s als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim, Max-Adolf C r a m e r als Vikar nach Bühl, Walter D e n n i g als Vikar nach Freiburg (Lutherpfarre), Walther E i s i n g e r als Vikar nach Heidelberg (Providenzkirche), Klaus F i s c h e r als Vikar nach Mannheim (Jungbusch- und Trinitatispfarre), Dieter G o e r k e als Vikar nach Hockenheim, Helge H e i s l e r als Vikar nach Freiburg (Christuskirche), Konrad J u t z l e r als Vikar nach Pforzheim (Markus- und Pauluspfarre), Paul M o n n i n g e r als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Wilfried R e n n e r als Vikar nach Emmendingen (Dekanat), Hanspeter S a p e l als Vikar nach Karlsruhe (Albpfarre), Martin S c h ä f e r als Vikar nach Eberbach, Reinhard S c h e u e r p f l u g als Vikar nach Konstanz (Pauluspfarre), Karl-Hermann S c h l a g e als Vikar nach Weinheim (Johannispfarre), Christian S c h m e c h e l als Vikar nach Dietlingen (Dekanat), Gerhardt S c h r e i b e r als Vikar nach Mannheim-Waldhof, Fritz W i p f l e r als Vikar nach Schiltach, Eberhard Z i e g l e r als Vikar nach Sandhausen.

### Entschließung des Landeskirchenrats.

#### Berufen

(auf Vorschlag des Landesbischofs):

Pfarrer Dr. theol. Hans B o r n h ä u s e r in Schopfheim (untere Pfarre) zum Kreisdekan für Südbaden mit Wirkung vom 1. 4. 1954.

### Entschließungen des Oberkirchenrats.

#### Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Richard H ö r n i g, z. Zt. in Hüffenhardt, zum Pfarrer daselbst (Freiherrlich von Gemmingen-Guttenberg'sches Patronat).

#### Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. Friedrich G r u e n a g e l in Mannheim (Moll-Realgymnasium); Pfarrer Gerhard H i n t z e nach Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft.

#### Beauftragt:

Pfarrer Heinrich V o l l h a r d t in Eschelbronn mit der Versehung der Stelle des evangelischen Anstaltsgeistlichen beim Landesgefängnis Mannheim.

Pfarrer Willi G e g e n h e i m e r wurde mit Wirkung vom 1. November 1953 unter Beibehaltung seiner Pfarre Grünwettersbach dem Männerwerk unserer Landeskirche für die Dauer eines Jahres zur Verfügung gestellt.

#### Ernannt:

Finanzrat Dr. jur. Walter M e l l e r, Vorstand der Evang. Stiftungenverwaltung in Offenburg, zum Oberfinanzrat,

Religionslehrer Gerhard A l b e r t in Heidelberg (Gewerbeschule II und Mädchenberufsschule) zum planmäßigen Religionslehrer, Religionslehrer Wilhelm K l e e in Karlsruhe (Gewerbeschule III) zum planmäßigen Religionslehrer, Religionslehrer Ernst W a r t m a n n in Mannheim (Friedrich-List-Handelsschule) zum planmäßigen Religionslehrer.

#### Zurruhegesetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Verwaltungsinspektor Andreas M a i e r bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe auf 1. 11. 1953.

#### Aus Kriegsgefangenschaft heimgekehrt:

Pfarrer Wilhelm B ä r in Eubigheim am 3. 10. 1953.

### Entschließung des Bad.-Württ. Kultministers.

#### Ernannt:

Religionslehrer Vikar Gerhard R o s e w i c h in Pforzheim (Realgymnasium mit Gymnasium) zum Studienassessor unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

#### Gestorben:

Pfarrer Christian G ü n t h e r in Gemmingen am 4. 10. 1953, Pfarrer i. R. Dr. phil. Emil S c h w a a b, zuletzt in Überlingen, am 30. 10. 1953, Pfarrer i. R. Karl S p e c h t, zuletzt in Pforzheim (Johannespfarre) am 12. 10. 1953, Pfarrer i. R. Friedrich S p ö r n ö d e r, zuletzt in Stebbach, am 14. 10. 1953

#### Diensterledigungen.

**Gemmingen**, Kirchenbezirk Sinsheim.

Pfarrhaus nahezu frei.

**Mannheim-Neckarau, Nordpfarre**, Kirchenbezirk Mannheim (nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz). Pfarrhaus wird nahezu frei.

**Todtnau**, Kirchenbezirk Schopfheim.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Wertheim II. Pfarre (Wertheim-Bestenheid)**,

Kirchenbezirk Wertheim.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Pfarrwohnung vorhanden.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche und -Rosenberg'sche Domänenkanzleien in Wertheim am Main; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **21. Dezember 1953 abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

## Kirchliches Gesetz.

Az. 23/0

### \*Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr. ✓

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### § 1

In § 9 des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr. (Fassung vom 3. 11. 1949, VBl. S. 51) erhält Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei

ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1953.

**Der Landesbischof:**

D. Bender.

## Bekanntmachungen.

OKR. 13. 11. 1953  
Nr. 26220  
Az. 10/0

### Die Umwandlung des Evang. Diasporapfarramts Markdorf in eine Pfarrstelle betr.

Mit Wirkung vom 1. April 1953 wurde das Evang. Diasporapfarramt Markdorf in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR. 19. 11. 1953  
Nr. 23481  
Az. 10/0

### Die Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Singen (Hohentwiel) betr.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 wurde in Singen (Hohentwiel) eine zweite Pfarrstelle errichtet.

OKR. 17. 11. 1953  
Nr. 20780  
Az. 10/2

### Die Errichtung eines Pfarrvikariats Karlsruhe-Mühlburg-Nord betr.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 wurde in Karlsruhe-Mühlburg ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk den nördlich der Moltkestraße und Siemensallee gelegenen Teil der Karlsruher-Friedrich-Pfarrei Karlsruhe-Mühlburg umfaßt.

OKR. 20. 11. 1953  
Nr. 21384  
Az. 10/2

### Die Errichtung eines Pfarrvikariats in der Stahlbadsiedlung in Weinheim betr.

In der Stahlbadsiedlung in Weinheim wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 ein Pfarrvikariat errichtet, das die Bezeichnung „Pfarrvikariat der Markuskirche“ führt.

OKR. 25. 11. 1953  
Nr. 27144  
Az. 14/5

### Die Mitglieder des Landeskirchenrats betr.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1953 den Landeskirchenrat für den Rest seiner Amtszeit wie folgt ergänzt:

a) Für das verstorbene Mitglied Pfarrer i. R. Karl Specht wurde der bisherige Stellvertreter, Pfarrer Ernst Hamann in Karlsruhe-Rüppurr,

zum synodalen Mitglied des Landeskirchenrats und Dekan Hermann Dürr in Wiesloch zu seinem Stellvertreter gewählt.

b) Infolge der Berufung von Kreisdekan Professor D. Hof zum Oberkirchenrat wurde gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Leitungsgesetzes Oberstudiendirektor Dr. Theodor Uhrig in Lahr zum synodalen Mitglied des Landeskirchenrats und Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Kuhn in Mannheim zu seinem Stellvertreter gewählt.

OKR. 26. 10. 1953  
Nr. 23179  
Az. 18/2 (34/0)

### \*Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, hier Zeugnisverweigerungsrecht betr.

Wir machen auf folgende Bestimmungen des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4. 8. 1953 (BGBl. I S. 735) aufmerksam:

Nach der Neufassung des § 53 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ist das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen nicht mehr auf Tatsachen beschränkt, die ihnen als Seelsorgern „anvertraut“ wurden, sondern es erstreckt sich nunmehr auch auf solche Tatsachen, die den Geistlichen „als Seelsorgern bekannt geworden sind“. Danach kann z. B. auch ein Geistlicher als Mitglied einer Kirchenbehörde über die Tatsachen das Zeugnis verweigern, die ihm im Dienstaufsichtsweg bekannt geworden sind.

Nach dem neu eingefügten § 53 a StPO haben nunmehr auch die „Gehilfen“ der Geistlichen ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht. Das gilt nicht nur für Laien, die unmittelbar in der Seelsorge mitarbeiten, wie Diakone, Diakonissen, Gemeindegewerkschaften, Fürsorgerinnen usw., sondern es gilt auch für einen Laien, der als Mitglied oder Bediensteter einer Kirchenbehörde im Dienstaufsichtsweg von einer Tatsache Kenntnis erlangt hat, über die er das Zeugnis verweigern will.

Nach der Neufassung des § 97 StPO unterliegen schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den im Vorstehenden benannten zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen und andere Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, nicht der Beschlagnahme.

LB. 8. 10. 1953            **Die zweite theologische  
Nr. 23059                Prüfung im Spätjahr 1953  
Az. 20/01                betr.**

Nachstehende 20 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1953 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Bender, Karl Frieder, von Mannheim,
2. Bühler, Diehelm, von Oepfershausen (Kr. Meiningen),
3. Claus, Otto, von Dresden,
4. Cramer, Max-Adolf, von Stuttgart-Bad Cannstatt
5. Dennig, Walter, von Karlsruhe,
6. Eisinger, Walther, von Freiburg i. Br.
7. Fischer, Klaus, von Mannheim,
8. Goerke, Dieter, von Schopfheim,
9. Heisler, Helge, von Heidelberg,
10. Jutzler, Konrad, von Schopfheim,
11. Monninger, Paul, von Gemmingen,
12. Renner, Wilfried, von Rheinfeldern (Schweiz),
13. Sappel, Hanspeter, von Lörrach,
14. Schäfer, Martin, von Coonoor (Br. Indien),
15. Scheuerpflug, Reinhard, von Karlsruhe,
16. Schlage, Karl-Hermann, von Hamburg,
17. Schmechel, Christian, von Mannheim,
18. Schreiber, Gerhardt, von Dtsch. Krone,
19. Wipfler, Fritz, von Ittlingen,
20. Ziegler, Eberhard, von Wertheim.

Der Kandidat Dr. theol. Gerhard Iber von Mauer, der ebenfalls die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1953 bestanden hat, wird auf eigenen Wunsch wegen Übernahme einer Assistentenstelle an der Theologischen Fakultät in Heidelberg vorerst nicht verwendet.

LB. 17. 11. 1953            **Die erste theologische Prü-  
Nr. 26626                fung im Spätjahr 1953 betr.**  
Az. 20/01

Folgende 4 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Spätjahr bestanden:

1. Kopf, Hans Peter, von Lahr,
2. Lauer, Walter, von Heidelberg,
3. Schelling, Fritz, von Heidelberg,
4. Walther, Dieter, von Pforzheim.

OKR. 9. 11. 1953        **\*Die Dienstbezüge der lan-  
Nr. 25877                deskirchlichen Angestell-  
Az. 25/0                ten,**

hier  
**Krankmeldung und Kran-  
kenbezüge betr.**

Den Angestellten der Landeskirche (Missionaren, Pfarrdiakonen, Religionslehrern und sonsti-

gen Lehrkräften, Jugendwarten, Gemeindehelfern, Gemeindehelferinnen, Fürsorgerinnen, Verwaltungs- und Forstangestellten) werden ihre Vergütungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für den aus den Abmachungen in ihren Dienstverträgen sich ergebenden Zeitraum als sogenannte Krankenbezüge fortgezahlt. Schon zur Regelung dieser Krankenbezüge und auch im Hinblick auf § 12 Abs. 3 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (Regelung der Krankenbezüge bei Unfall, den ein Dritter verursacht hat), werden die Beschäftigungsstellen (Pfarrämter, Dekanate, landeskirchliche Anstalten und Einrichtungen, Bezirksfinanzstellen usw.) ersucht, jedes Fernbleiben eines Angestellten vom Dienst infolge durch Unfall oder Krankheit verursachter Arbeitsunfähigkeit oder infolge eines auf Grund der Sozialversicherung oder vom Versorgungsamt verordneten Kur- oder Heilverfahrens und den Dienstantritt hernach **jeweils umgehend** dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten.

OKR. 30. 10. 1953        **Liedplan für das Kirchen-  
Nr. 24919                jahr 1953/54 betr.**  
Az. 31/60

1. Nachstehend geben wir den Pfarrämtern, Organisten und Kirchenchorleitern die Melodien bekannt, die im Kirchenjahr 1953/54 gelernt werden sollen. Die von allen Gemeinden anzueignenden Weisen sind unterstrichen. Die Einübung der übrigen Weisen wird den Gemeinden empfohlen, denen diese Weisen zum Teil schon bekannt sind, und für deren kirchenmusikalische Leistungsfähigkeit die 8 Pflichtmelodien nicht ausreichen. Das werden nicht wenige sein.
2. Die eingerückten Lieder sind nach der Melodie des voranstehenden Liedes zu singen. Die in Klammer gesetzte Nummer bedeutet, daß für dieses Lied eine zweite Melodie vorhanden ist.
3. Unsere Aufgabe ist es, unseren Gemeinden das Liedgut des neuen Gesangbuches lieb zu machen und ihnen zu helfen, im neuen Gesangbuch heimisch zu werden. Deshalb haben wir — mit Ausnahme von Lied Nr. 46 — auch in diesen Liedplan keine Melodie aufgenommen, die gegenüber dem alten Choralbuch verändert ist. Nur bei singefreudigen und willigen Gemeinden kann versucht werden, eine veränderte Melodiefassung einzuüben und singen zu lassen, nachdem sie zuvor in der Schule, im Kirchenchor und in den Kreisen gelernt ist. Man fange aber mit den Melodien an, die nur im Rhythmus verändert sind, z. B.:

Nr. 289 Auf meinen lieben Gott

Nr. 346 Die güldne Sonne

Nr. 433 Du Lebensbrot, Herr Jesu Christ  
(Meins Herzens Jesu, meine Lust)

Nr. 15 Gelobet seist du, Jesu Christ

Nr. 380 Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit  
 Nr. 383 (II. Mel.) O Gott, du frommer Gott  
 Nr. 16 Vom Himmel hoch

Lieder mit geringfügigen Änderungen  
 in der Melodieführung:

Nr. 201 (neuere Form) Ein feste Burg ist un-  
 ser Gott

Nr. 213 Fahre fort

Nr. 217 Herz und Herz vereint zusammen

Nr. 330 Jesus, meine Zuversicht

Nr. 121 Wachet auf, ruft uns die Stimme

Auch bei diesen Liedern, die vom Kirchen-  
 chor oder einem Schülerchor einstimmig vor-  
 gesungen werden sollten, muß die Gemeinde  
 auf die rhythmischen Veränderungen auf-  
 merksam gemacht werden. Das Umlernen  
 muß, um die Gemeinden nicht zu überfor-  
 dern, behutsam angefaßt werden. Lieber sin-  
 ge man noch eine Zeitlang die unveränder-  
 ten alten Melodien, ehe man eine Gemeinde  
 verärgeret.

4. Als Regel sollte gelten, daß in einem Gottes-  
 dienst höchstens ein Lied mit einer neuen  
 oder rhythmisch veränderten Melodie gesun-  
 gen wird.

5. Im übrigen bitten wir die Bekanntmachungen  
 vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 76 f.) und vom 20. 9.  
 1952 (VBl. S. 72) zu beachten.

#### A. Liedplan.

1) Advent:

Nr. 3 Ihr lieben Christen freuet euch nun  
 (Wochenlied zum 2. Advent)  
 338 Steht auf, ihr lieben Kinderlein

2) Epiphantias:

Nr. 46 Herr Christ, der einig Gottes Sohn  
 (Wochenlied letzter Sonnt. Epiph.)  
 258 Herr Jesu, Gnadensonne

3) Passion:

Nr. 66 Du großer Schmerzensmann  
 (Wochenlied Palmsonntag)

4) Ostern:

Nr. 86 Auf, auf, mein Herz, mit Freuden

5) Trinitatiszeit:

Nr. 226 O gläubig Herz, gebenedei  
 (Wochenlied 8. Sonnt. n. Trin.)

6) Nr. 166 Allein zu dir, Herr Jesu Christ  
 (Wochenlied 3. Sonnt. n. Trin.)

7) Nr. 357 Der Tag hat sich geneiget  
 (Mel. Ich freu mich in dem Herren)

49 O König aller Ehren

476 Ich freu mich in dem Herren

Reformation:

(noch im Kirchenjahr 1952/53 besprochen)

Nr. 206 Preis, Lob und Dank sei Gott dem  
Herren (Wochenlied 5. Sonnt. n. Trin.)

181 Jauchzt, alle Lande, Gott zu Ehren!

186 Singt, singt Jehova neue Lieder

214 Ich lobe dich von ganzer Seelen

8) Schluß des Kirchenjahres:

Nr. 309 Mitten wir im Leben sind

#### B. Empfohlene Lieder.

1) Nr. 25 Freuet euch, ihr Christen alle

2) Nr. 245 Kommt her zu mir, spricht Gottes Sohn

45 Der du die Zeit in Händen hast  
 (Jahreswende)

211 Verzage nicht, du Häuflein klein

3) Nr. 115 Herr Gott, dich loben alle wir

196 Lobt Gott, den Herrn der Herr-  
 lichkeit

246 Ein wahrer Glaube Gottes Zorn  
 stillt

(334) Es geht daher des Tages Schein

4) Nr. 165 Im Frieden dein, o Herre mein  
 (nach dem Abendmahl)

Monatslied der Verbände für Novem-  
 ber 1954

(Bereits durch Sonderdruck bekanntgegeben)

OKR. 9. 11. 1953  
 Nr. 25867  
 Az. 31/6

**Mitwirkung von Männer-  
 chören bei gottesdienstli-  
 chen Feiern betr.**

Mit Runderlaß vom 15. 5. 1953 Nr. 11461 (nicht  
 abgedruckt) haben wir den Pfarrämtern das im  
 Hochstein-Verlag in Heidelberg erschienene  
 Chorheft „**Feiergesänge für Männerchor**“ über-  
 sandt und gebeten, sich dafür einzusetzen, daß  
 Männergesangsvereine, die an Gottesdiensten  
 oder kirchlichen Feiern (Trauungen und Beerdi-  
 gungen) mitwirken wollen, die Chorsätze dieser  
 Sammlung sich zu eigen machen.

Nun ist im Verlag Carl Merseburger, Darm-  
 stadt, Hindenburgstraße 42, eine „**Kantate-Map-  
 pe 1953**“ erschienen. Herausgeber ist Philipp  
 Reich, der bekannte Kantor und Leiter der Frank-  
 furter Kirchenmusikschule, Herausgeber der im  
 Bärenreiter-Verlag erschienenen Wochenlieder  
 und Mitherausgeber des in Erscheinung begrif-  
 fenen Choral-Vorspielbuchs zum Evangelischen  
 Kirchengesangbuch.

Die Mappe enthält auf 10 losen Blättern 36  
 neue Tonsätze von geistlichen Liedern, meist  
 Chorälen aus dem evangelischen Kirchengesang-  
 buch **für drei- und vierstimmigen Männerchor**.  
 Die Sätze bieten keine technischen Schwierig-  
 keiten und können auch von kleineren Männer-  
 chören unschwer gelernt werden.

Die Mappe enthält:

SM 51	Konfirmation	4 Lieder
	(SM = Sammlung Merseburger)	
" 52	Trauung	4 "
" 53	Bestattung	3 "
" 54	Lob und Dank	4 "
" 55	" " "	4 "
" 56	Erntedank	4 "
" 57	"	2 "
" 58	Advent u. Weihnachten	3 "
" 59	Weihnachten	3 "
" 60	Jahreswechsel	5 "

Der Preis der Mappe ist angesichts der reichen Auswahl sehr billig: 3.60 DM.

Die Einzelblätter kosten je - .40 DM, ab 20 Stück - .30 DM.

Wir empfehlen allen Pfarrämtern, die sich für die Beteiligung der Männerchöre in gottesdienstlichen Feiern einsetzen und damit den Männerchören selbst einen nicht zu unterschätzenden Dienst tun wollen, die Anschaffung dieser Kantate-Mappe, um den Männerchören bei der Auswahl für den Gottesdienst geeigneter Chorsätze behilflich sein zu können.

OKR. 10. 11. 1953      **Chorsätze für die Wochenlieder betr.**  
Nr. 25884  
Az. 31/6

Nachdem der Bärenreiter-Verlag als erster eine Ausgabe sämtlicher Wochenlieder für die Kirchenchöre herausgebracht hat, sind nunmehr im Verlag Carl Merseburger, Darmstadt, Hindenburgstr. 42 - von Professor Adolf Strube herausgegeben - zwei sehr preiswerte Ausgaben der **Wochenlieder zu den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres** in der „Sammlung leichter Chormusik“ erschienen und zwar:

**Komm, Gott Schöpfer:** Die Wochenlieder für drei- bis vierstimmigen gemischten Chor.

**O gläubig Herz:** Die Wochenlieder für zwei- bis dreistimmigen Frauen- od. Kinderchor.

Neben dem sehr billigen Preis:

dauerhafte Leinen-Broschur      DM 4.80  
Ganzleinen      DM 6.20

empfehlen diese Merseburger Ausgabe durch ihr handliches Format DIN A 5, durch das klare und schöne Noten- und Text-Druckbild, durch die praktische Anordnung, die kein Umblättern innerhalb eines Chorsatzes nötig macht, und endlich durch den Zweifarbendruck (der Name des Sonntags über und des Wochenspruchs unter dem Notensatz ist in rotem Druck). Die Sätze der Lieder sind durchweg einfach, so daß sie für keinen Kirchenchor wesentliche Schwierigkeiten bieten.

Wir empfehlen den Kirchenchören, welche die Bärenreiter-Ausgabe wegen ihres verhältnismäßig hohen Preises nicht angeschafft haben, die Anschaffung dieser preiswerten sympathischen Merseburger Ausgabe sämtlicher Wo-

chenlieder, mit deren Einübung den Kirchenchören auf Jahre hinaus eine wertvolle gottesdienstliche Aufgabe gestellt ist.

OKR. 26. 10. 1953      **Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Löffingen betr.**  
Nr. 23308  
Az. 43

**Am 3. Advent (13. 12. 1953)** wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Löffingen erhoben, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die vom Pfarramt Bonndorf pastorierte, 10 politische Gemeinden umfassende Kirchengemeinde Löffingen ist durch die Nachkriegsverhältnisse stark angewachsen. Seit dem Jahre 1910 wurden Mittel für einen Kirchbau angesammelt, welche aber der Inflation und dann wieder der Währungsreform zum Opfer gefallen sind. Wenn nun auch mit Hilfe des Diasporabauprogramms in diesem Jahr der schon längst notwendig gewesene Bau einer Kirche mit Gemeindesaal in Löffingen begonnen werden konnte, so bedarf die Diasporagemeinde zur Weiterführung des Bauvorhabens doch noch der brüderlichen Hilfe der Gemeinden der Landeskirche, um die hiermit herzlich gebeten wird.

OKR. 31. 10. 1953      **Personalveränderungen unter den Geistlichen im Jahr 1952 betr.**  
Nr. 24920  
Az. 77/3

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während des Jahres 1952 eingetretenen Veränderungen:

I. Der Zugang zu unseren Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 30, dazu 7 Aufnahmen und 1 Wiederaufnahme, im ganzen 38 (im Vorjahr 32).

Gestorben sind 2 Geistliche im Dienst und 9 Geistliche im Ruhestand. Für tot erklärt wurden 3 bisher als vermißt gemeldete Geistliche (darunter 2 unständige). In den Ruhestand versetzt wurden 12, beurlaubt 1, entlassen 9 Geistliche (davon 3 zwecks Übertritts in den Staatsdienst als Religionslehrer), aus dem Amt entfernt wurde 1 Geistlicher.

Dem Zugang von 38 steht somit ein Abgang von  $2 + 3 + 12 + 1 + 9 + 1 = 28$  gegenüber.

Auf 1. Januar 1953 bestanden 526 Gemeinde-Pfarrstellen (neben 36 Stellen für landeskirchliche Pfarrer nach § 69 KV - davon 8 unbesetzt), von denen 456 besetzt waren, 37 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 33 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 456 Pfarrern kommen 28 Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), 4 Pfarrer, die vorübergehend nicht auf einer Pfarrstelle fest angestellt sind, und 19 Pfarrer, die - in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission - beurlaubt sind, d. s. zusammen 507. Hier sind ferner 15 aus der Reihe der badischen Pfarrer hervorgegangene, im Bereich der Landeskirche tätige Religionslehrer auf staatlichen

Stellen und 3 Pfarrer an Strafanstalten zu verzeichnen. Ferner waren auf 1. Januar 1953 11 Geistliche (meist aus Ostgebieten) mit der Vernehmung von geistlichen Stellen beauftragt.

1 Pfarrer befand sich am 1. Januar 1952 noch in Kriegsgefangenschaft, 10 Pfarrer galten noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1953 97 im Dienste der Landeskirche (einschl. der 15 noch vermißten unständigen Geistlichen), davon 14 als unständige Religionslehrer an höheren Lehranstalten und Fachschulen.

Hinzu kommen 8 Vikarinnen im Dienst der Landeskirche (davon 7 Religionslehrerinnen und 1 beim Frauenwerk) und 2 Religionslehrerinnen auf staatlichen Planstellen, ferner 9 Vikarkandidatinnen (davon 6 unständige Religionslehrerinnen und 3 beim Frauenwerk bzw. Mädchenwerk).

II. Erledigt wurden 38 Gemeinde-Pfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 20, durch Zuruhesetzung 12, durch Beurlaubung 1, durch Entlassung 1, durch Verzicht 1, durch Entfernung aus dem Amt 1, durch Tod 2 Stellen. Ferner wurden erledigt 5 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), und zwar durch Versetzung 1, durch Ernennung zum staatlichen Religionslehrer (Studienrat) 2, durch Entlassung 2 Stellen.

Neu errichtet wurden 1 Gemeinde-Pfarrstelle und 2 Stellen für Pfarrer der Landeskirche. Weggefallen sind 3 Stellen für Pfarrer der Landeskirche.

Besetzt wurden 40 Pfarrstellen (36 Gemeindepfarrstellen und 4 Stellen für Pfarrer der Landeskirche), und zwar:

a) Gemeindepfarrstellen:

nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz	9
" § 11 Ziff. 1	5
" § 11 " 2a	5
" § 11 " 2b	1
" § 11 " 2c	15
Patronatspfarreien	1
	36

Übertrag 36

b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:

nach § 11 Ziff. 2d	Pfarrbesetz.Gesetz	4
	zusammen	40

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten 12 bisher unständige Geistliche, und zwar durch Berufung

nach § 11 Ziff. 2a	Pfarrbesetz.Gesetz	3
" § 11 " 2c	"  "	8
" § 11 " 2d	"  "	1
	zusammen	12

Versetzt bzw. planmäßig angestellt wurden 28 Pfarrer, und zwar durch Berufung

nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz	9
" § 11 Ziff. 1	5
" § 11 " 2a	2
" § 11 " 2b	1
" § 11 " 2c	7
" § 11 " 2d	3
auf Patronatspfarreien	1
	28

**Hinweis.**

Dieser Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist die **Ordnung der Predigttexte**, die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands erarbeitet ist, beigelegt (vgl. Rund-erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 4. 11. 1953 Nr. 25368).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr  
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

